

Reglement/Anhang

Über die Benutzung der Hasenrainhütte Albisrieden

1. Verwendungszweck

Die Hasenrainhütte dient der Vermietung zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Die kommerzielle Nutzung (z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erhebung von Eintrittsgebühren, Verkaufsveranstaltungen) ist mit vorgängiger Zustimmung des Gewerbeverein Albisrieden und unter Vorweisen der entsprechenden Bewilligungen gestattet.

Die Hasenrainhütte bietet Platz für maximal 32 Personen. Die maximale Personenanzahl darf nicht überschritten werden.

2. Benutzungsrecht

Die Hasenrainhütte steht Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten von Albisrieden und Auswärtigen gegen Entrichtung eines Mietzinses zur Verfügung.

3. Mietzins

(a) Der Mietzins wird durch den Vorstand des Gewerbevereins Albisrieden festgelegt.

(b) Der Mietzins beträgt zur Zeit:

für Gewerbevereinsmitglieder 200.00 (Mietzins für Mietglieder nur bei eigener Verwendung ohne Untervermietung!)

für andere Mieter CHF 290.00

(c) Im Mietzins sind inbegriffen:

- Benutzung von Hauptraum, Küche und WC
- Benutzung des Parkplatzes beim Schützenhaus (Ausnahme bei Schiessanlässen !)
- Benutzung des Mobiliars
- Benutzung der Kücheneinrichtung inkl. Geschirrwashmaschine
- Benutzung des Geschirrs und des Essbestecks
- Strom, Wasser
- 1 Abteil Brennholz
- Eigene Entsorgung des Kehrtrichts in den Container

(d) Der Mietzins ist innert 10 Tagen nach Erhalt des Mietvertrages zu überweisen. Mit der Über-

weisung des Mietzinses gilt das Mietobjekt für die Mietdauer gemäss Mietvertrag als definitiv reserviert. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist, verfällt die Reservation und der Mietvertrag fällt ohne Kündigung dahin.

4. Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten, hat der Mieter die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten und die Einrichtungen (Mobiliar, Kücheneinrichtung, Geschirr, Gläser, Essbesteck etc) sowie die Umgebung der Hasenrainhütte durch den Mieter zu reinigen und in sauberen und tadellosen Zustand zu hinterlassen. Die Böden sind feucht aufzuwischen.

Die Hausordnung, welche integrierender Bestandteil des Mietvertrages bildet (Anhang 2), und die Anordnungen des Hauswartes sind strikte zu befolgen.

Vereinen, Körperschaften und Einzelpersonen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die neuerliche Benutzung der Hasenrainhütte verweigert werden.

5. Haftung

Der Mieter haftet für sämtliche am Mietobjekt verursachte Schäden. Entstandene Schäden an Einrichtung oder fehlendes Inventar sind bei der Rückgabe sofort in bar zu bezahlen. Der Mieter hält den Vermieter für Ansprüche Dritter schadlos, die gegen den Vermieter aus der Nutzung des Mietobjekts geltend gemacht werden.

Der Gewerbeverein Albisrieden lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Benutzung der Hasenrainhütte entstehen.

6. Schlussbestimmungen

Das Polizeireglement der Stadt Zürich ist zu beachten. Vor allem die darin enthaltenen Bestimmungen über den Immissionsschutz sind massgebend und verbindlich.

Dieses Reglement tritt per 07.09.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Der Vorstand des Gewerbeverein Albisrieden kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.